

Schlagzeile:

- Zeuge Opacic droht Geldstrafe in Höhe von US \$ 10.000 -

Fakten:

Die Anklagevertreterin im Kriegsverbrecherprozess gegen Dusko Tadic, der am 7. Mai begann und als erster und bislang einziger mündlich vor dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verhandelt wird, hat am 25. Oktober die Angaben ihres serbischen Zeugen Dragan Opacic für unglaublich erklärt (SZ vom 28.10.). Verschiedene Zeugen der Anklage hatten in den vergangenen Monaten ausgesagt, Tadic - dem die Ermordung von mindestens 30 muslimischen und kroatischen Zivilisten sowie Folter und Vergewaltigungen im Gefangenenlager Kozarac zur Last gelegt werden - habe die Serben bei ihrem Einmarsch in Kozarac unterstützt. Opacic hatte im August als einer dieser Zeugen in einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegen Tadic ausgesagt, wobei er sich selbst als ehemaliger Lageraufseher ausgab, der in Trnopolje mehrere Gefangene vergewaltigt und getötet habe. Vergangene Woche erklärte Opacic jedoch, die bosnische Militärpolizei habe ihn unter Androhung seiner Hinrichtung einen Monat lang auf falsche Anschuldigungen gegen Tadic vorbereitet (SZ vom 28. Oktober 19%).

Kommentar:

Die durch die Anklagevertretung selbst für unglaublich erklärten Aussagen eines Zeugen werfen die Frage auf, welche rechtliche Behandlung - neben den von allgemeiner Kritik gegen das Tribunal geprägten spekulativen Äußerungen über dessen mögliche Rufschädigung - derartige Angaben im Prozessverlauf erfahren und welche Konsequenzen sie nach erwiesener Unrichtigkeit für den Zeugen und das weitere Verfahren hätten. Das Statut des Tribunals selbst enthält keine konkreten Vorschriften bezüglich der Beweiserhebung und Zeugenaussagen. Einschlägig hierzu sind die Verfahrens- und Beweisregeln des Tribunals, welche von den Richtern des Internationalen Gerichts auf der Grundlage des Art. 15 des Statuts am 11. Februar 1994 aufgestellt und am 14. März 1994 in Kraft getreten sind.

Im 6. Teil dieser Vorschriften, welcher das Verfahren vor der Gerichtskammer regelt, beinhaltet Abschnitt 3 (Regel 89 ff.) Regelungen zur Beweisaufnahme. Regel 89 enthält zunächst allgemeine Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Gerichts von nationalen Vorschriften zur Beweisaufnahme

sowie der fairen Handhabung von Beweiserhebungen und der Möglichkeit einer Glaubhaftigkeitsüberprüfung von Beweisen.

Regel 90 und 91 beziehen sich konkret auf Zeugenaussagen. Im vorliegenden Fall könnte ein Verstoß gegen die Vorschriften 90 i.V.m. 91 vorliegen. Zunächst verlangt Regel 90 Absatz (B), dass die Zeugen vor ihrer Vernehmung prinzipiell eine feierliche Erklärung mit dem Wortlaut: "I solemnly declare that I will speak the truth, the whole truth and nothing but the truth" abgeben müssen. Regel 91 enthält Vorschriften zur Vorgehensweise bei Falschaussagen trotz vorangegangener Wahrheitsbekundung. Nach Absatz (A) der Regel 91 kann die Kammer, in Eigeninitiative oder auf Verlangen einer Partei, den Zeugen auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und auf die Konsequenzen deren Nichteinhaltung hinweisen. Absatz (B) der gleichen Vorschrift ermächtigt die Kammer, wenn sie gestützt auf gewichtige Anhaltspunkte annehmen konnte, daß der Zeuge vorsätzlich eine Falschaussage gemacht hat, den Chefankläger aufzufordern, Untersuchungen in der Sache anzustellen im Hinblick auf die Vorbereitung einer möglichen Anklage des Zeugen wegen Falschaussage. Im vorliegenden Fall stellen die Angaben des Zeugen Opacic, er habe nicht die Wahrheit gesagt, und die Unglaubwürdigkeitserklärung dieses Zeugen durch die Anklagevertretung gewichtige Gründe für eine Untersuchungsanordnung der Kammer i. S.v. Regel 91 (B), dar. Eine Überprüfung der Aussagen in dieser Hinsicht ist daher nach Angaben der neuen Chefanklägerin des Gerichts Louise Arbour auch geplant. Der bosnische UNO-Botschafter Mohammed Sacirbey sicherte in einem Fernsehinterview bereits eine Untersuchung seiner Regierung zu.

Gesetzt den Fall, die Untersuchung ergäbe, dass Opacic tatsächlich die Unwahrheit erklärt hat, wäre noch zu prüfen, wie die Lage zu bewerten ist, wenn die Militärpolizei ihn unter Androhung der Hinrichtung zu diesen Aussagen gezwungen hat. Statut sowie Verfahrens- und Beweisregeln machen hierzu keine Aussagen.

Im Falle einer Verletzung der Verfahrensvorschriften 90 und 91, könnte jedenfalls Opacic selbst wegen Falschaussage vor dem Haager Tribunal angeklagt und ein Verfahren gegen ihn durchgeführt werden (Regel 90 Absatz B, C, D). Das Mindeststrafmaß für dieses Delikt ergibt sich aus Regel 91 (E), wonach entweder eine Geldstrafe in Höhe von US \$ 10.000, eine Gefängnisstrafe von zwölf Monaten oder beides zusammen verhängt wird.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Brigitte Knocke**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel. (02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208